

## Erwiderung der ahu GmbH zur Stellungnahme der RegioConsult Verkehrs- und Umweltmanagement GbR, Marburg von Oktober 2020 zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für den Neubau der A 49 (VKE 40)

### **Vorbemerkung**

Mit Datum vom 29.10.2020 wurde von der RegioConsult Verkehrs- und Umweltmanagement GbR Marburg (im Folgenden: RegioConsult) eine „Stellungnahme zum Fachbeitrag nach der WRRL für den Neubau der A 49, Stadtallendorf – Gemünden (VKE 40) von ahu GmbH“ vorgelegt. Verfasser der Stellungnahme ist Herr Dipl.-Geogr. Wulf Hahn.

In dieser Stellungnahme wird Kritik geübt am methodischen Vorgehen und an der Bearbeitung einzelner fachlicher Aspekte im Rahmen der Erstellung des von der ahu GmbH, Aachen im September 2020 erstellten Fachbeitrags nach der Wasserrahmenrichtlinie für den Neubau der A 49 (nachfolgend: WRRL-Fachbeitrag).

Bevor die angebrachten Kritikpunkte im Einzelnen widerlegt werden, sei hier grundsätzlich vorangestellt, dass bundeseinheitliche Vorgaben zur Bearbeitung von Fachbeiträgen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht bestehen. Wie in Abschnitt 1.3 (S. 10) des WRRL-Fachbeitrags dargelegt, orientieren sich sowohl Inhalt und Vorgehensweise an dem für die Erstellung von Fachbeiträgen zur Wasserrahmenrichtlinie erstellten Leitfaden aus Rheinland-Pfalz, abgeglichen und ergänzt um spezifische Anforderungen und Vorlagen des Landes Hessen.

Die von RegioConsult vorgebrachte Kritik am methodischen Vorgehen bei der Erstellung des WRRL-Fachbeitrags entbehrt daher einer Grundlage und ist entschieden zurückzuweisen.

RegioConsult behandelt in seiner Stellungnahme (Ziffer 2.2) fachlich nicht korrekt Aspekte, die einerseits der Erarbeitung des Fachbeitrags nach Wasserrahmenrichtlinie und andererseits der Ausarbeitung der Risikobetrachtungen zum Schutz der lokalen Trinkwassergewinnung (Risikostudie 2006 und Risikoanalyse 2019, jeweils ahu GmbH) zugrunde zu legen sind.

Nachfolgend wird auf die in der Stellungnahme der RegioConsult behaupteten Mängel eingegangen, welche nach Auffassung von RegioConsult entscheidungserheblich seien und vor Baubeginn geheilt werden müssten (s. Ziffer 5 der Stellungnahme der RegioConsult).

Zum besseren Verständnis bedarf es daher vorab folgender klarstellender Erläuterungen:

- a) Der Fachbeitrag WRRL und die Risikobetrachtungen in Bezug auf die Trinkwassergewinnungen des ZMW haben sowohl räumlich als auch inhaltlich **grundlegend unterschiedliche Bezugsräume und Fragestellungen** zum Gegenstand, deren Vermengung – wie vorliegend durch RegioConsult vorgenommen – weder sachgerecht noch fachlich vertretbar ist:

- **Bezugsraum des Fachbeitrags WRRL** sind die potenziell betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper. Im vorliegenden Fall haben die zu betrachtenden Grundwasserkörper Flächengrößen von 541 km<sup>2</sup> bzw. 441 km<sup>2</sup> und sind in ihrer Gänze zu betrachten.  
Zu prüfen ist im Rahmen eines WRRL-Fachbeitrags, ob Bau und Betrieb des Vorhabens mit den Zielen und Vorgaben der EU-WRRL für diese Grund- und Oberflächenwasserkörper vereinbar sind (insbesondere Verschlechterungsverbot).
- **Bezugsraum der unten aufgeführten Risikobetrachtungen** ist die Trinkwassergewinnung des ZMW im Fördergebiet Stadtallendorf, mit Fokus auf der Wasserschutzzone II. Die Wasserschutzzone II hat eine Ausdehnung von 12,28 km<sup>2</sup> und deckt nur ca. 2,2 % der Fläche des hier betroffenen Grundwasserkörpers (DEHE\_2582\_02 mit 541 km<sup>2</sup>) ab, d.h. in der Risikobetrachtung wird nur kleinräumig untersucht im Gegensatz zur Betrachtungsweise beim Fachbeitrag WRRL.

Ziel der Risikobetrachtungen war es, potentielle vorhabenbedingte Risiken in Bezug auf die Trinkwassergewinnung für Bau und Betrieb zu erkennen, zu bewerten und daraus – teilweise höchst vorsorglich – risikomindernde Maßnahmen abzuleiten.

Die Risikostudie 2006 wurde in die Ermessensentscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit eingestellt und ist damit auch Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2012 geworden. Im Jahr 2019 erfolgte rein vorsorglich und konkretisierend sowie in enger Abstimmung mit dem Wasserversorger ZMW<sup>1</sup> eine Aktualisierung der Risikostudie in Form einer Risikoanalyse (ahu GmbH 2019).

- b) Risikostudien und -analysen für Trinkwassergewinnungen sind Stand der Technik und dienen der Vorsorge und Sicherstellung der Trinkwasserversorgung.

Die in der Stellungnahme von RegioConsult erfolgte Gleichsetzung erkannter potentieller Risiken mit bewusst in Kauf genommenen Havarien ist sachlich falsch und entbehrt jeder fachlichen Grundlage.

---

<sup>1</sup> Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Die Diskussion der Risikostudien und -analysen und die daraus erfolgte Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgten in enger Abstimmung mit dem Wasserversorgungsunternehmen ZMW und den zuständigen Genehmigungsbehörden in einem gemeinsamen Arbeitskreis.

- c) Zutreffend wurde in der Tat der Verlauf der Fernableitung im Fachbeitrag WRRL (i. d. F. vom 28.09.2020) falsch dargestellt. Tatsächlich endet die Fernableitung im Bereich Todtenmühle, innerhalb der Wasserschutzzone II, aber außerhalb des für die Trinkwassergewinnung hydraulisch kritischen Bereichs. Hervorzuheben ist, dass die fachlichen Aussagen des WRRL-Fachbeitrags in Bezug auf die Fernableitung und die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Zielen der WRRL davon aber unberührt bleiben. Eine korrigierte Fassung wird dazu kurzfristig veröffentlicht.

### **Erwiderung der ahu GmbH zu den von RegioConsult in Kapitel 5 aufgeführten zentralen Punkten**

Im Folgenden wird auf die in Kapitel 5 (ab Seite 50) der Stellungnahme der RegioConsult benannten und aus deren Sicht „entscheidungserheblichen Mängel“ eingegangen und erwidert:

#### **1. Zitat RegioConsult: „Die Datengrundlagen für die biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten sind veraltet.“**

Diese Behauptung ist falsch.

Für den Fachbeitrag WRRL wurden die aktuellsten, landesweit verfügbaren Daten zur Bewertung des Gewässerzustands nach EU-WRRL verwendet. Es handelt sich dabei um die Daten, die aktuell die Grundlage der Zustandsbewertung durch die Fachbehörden für den Bewirtschaftungsplan des Landes Hessen 2021 bilden.

Dies bedeutet konkret:

Bei der zuständigen hessischen Fachbehörde (HLNUG<sup>2</sup>) wurden die Zustandsbewertungen des Bewirtschaftungsplans 2015 sowie die aktuellen Zustandsbewertungen für den Bewirtschaftungsplan 2021 (derzeit in Bearbeitung) abgefragt und übernommen.

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierten Bewertungen der biologischen Qualitätskomponenten durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) basieren auf den vorliegenden Monitoringergebnissen bis 2019 (vgl. Fachbeitrag, S. 33). Die aktuellsten Daten für die Qualitätskomponente Fische sind in den Wasserkörpern Untere und Obere Ohm aus September 2019. Die aktuellsten Daten für Makrozoobenthos sind in den Wasserkörpern Klein und Obere Ohm aus März bzw. Mai 2019.

---

<sup>2</sup> Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden

In Hessen erfolgt die Beurteilung des Zustands der Oberflächenwasserkörper durch die Fachbehörden in einer Kombination aus immissionsseitiger chemisch-physikalischer Messung, gewässerökologischen Untersuchungen, Belastungsanalyse und Expertenwissen. Durch die genannte Vorgehensweise ist eine flächendeckende Gewässerbeurteilung möglich und somit eine belastbare Grundlage für den wasserwirtschaftlichen Vollzug vorhanden.

Zur angesprochenen Datenlage im Bereich Hydromorphologie (s. a. Fachbeitrag, S. 33) ist die Aussage der zuständigen Fachbehörde HLNUG wie folgt (telefonische Auskunft HLNUG vom 07.09.2020):

- 1997/1998 gab es eine Gesamtkartierung (WRRL-Gewässer und Nicht-WRRL-Gewässer).
- 2012/2013 erfolgte eine landesweite Nachkartierung nur der WRRL-Gewässer.
- Weitere Nachkartierungen werden anlassbezogen (z. B. Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, Unplausibilitäten in Daten etc.) nach Meldung/Anstoß durch die Regierungspräsidien für einzelne Gewässerabschnitte in den Herbst-/Wintermonaten durchgeführt.

Im WRRL-Viewer des Landes Hessen, dem die Daten zur Strukturgüte für den Fachbeitrag entnommen wurden, sind auch nach Auskunft des HLNUG die jeweils aktuellsten Daten der o. g. Kartierungen enthalten.

**2. Zitat RegioConsult: „Der geplante Eingriff ins Grundwasser ist nicht anhand der Bauentwürfe ermittelt worden, es liegen nur Abschätzungen dazu vor. Das Risiko für den Förderbrunnen FB 28 westlich der Gleentalbrücke wird als hoch eingestuft. Ein Eintrag von Schwebstoffen und Schwermetallen wird prognostiziert.“**

Es handelt sich um eine fachlich falsche Betrachtungsweise von RegioConsult.

Hier werden die Betrachtungsebenen von WRRL-Fachbeitrag und Risikobetrachtung für die Trinkwassergewinnung unsachgemäß vermischt (siehe Punkt a) der Vorbemerkung). Die Fragestellung ist nicht im WRRL-Fachbeitrag zu behandeln.

Schadstoffeinträge werden in der Risikostudie nicht prognostiziert, sondern potentielle Beeinträchtigungen vorsorglich unterstellt, um geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Auf dieser Grundlage enthält der Planfeststellungsbeschluss 2012 (PFB) aus dem Gedanken der Vorsorge für den Havariefall heraus in den Nebenbestimmungen umfangreiche Auflagen und Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung.

**3. Zitat RegioConsult: „Da eine Verunreinigung des Grundwassers erwartet wird, sollen nach Schadenseintritt mobile Grundwasserreinigungsanlagen „Schlimmeres“ verhüten.“**

Diese Behauptung ist falsch.

Hier werden wieder die Betrachtungsebenen von WRRL-Fachbeitrag und Risikobetrachtung für die Trinkwassergewinnung unsachgemäß vermischt (siehe Punkt a) der Vorbemerkung) und der Sachverhalt dazu auch von RegioConsult falsch dargestellt bzw. interpretiert.

Im Planfeststellungsbeschluss und in den Risikobetrachtungen zur Trinkwassergewinnung wird keine „Verunreinigung des Grundwassers erwartet“ (s. Abschn. 5.2, Tab. 20 des WRRL-Fachbeitrags), sondern die Anordnung von Maßnahmen in Bezug auf das Risiko einer (havariebedingten) Verunreinigung des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers erfolgt rein vorsorglich.

**4. Zitat RegioConsult: „Obwohl ahu 2019 in der aktuellen Risikostudie zur A 49 ein Grundwassermonitoring empfohlen hatte, sind nicht alle Werte aus dem Jahr 2019 im Fachbeitrag berücksichtigt worden.“**

Hierbei handelt es sich um eine fachlich falsche Betrachtungsweise von RegioConsult.

Dieser Punkt ist inhaltlich keine Fragestellung für den WRRL-Fachbeitrag. Die vorliegende Datengrundlage für die betroffenen Grundwasserkörper ist hinreichend, um eine Einschätzung des aktuellen Zustands sowie der vorhabenbedingten Auswirkungen vornehmen zu können.

Das in der Risikoanalyse 2019 empfohlene Monitoring dient der Beweissicherung hinsichtlich der Trinkwassergewinnung und der frühzeitigen Erkennung von Schadstoffeinträgen im Bau und Betrieb der Autobahn. Es hat somit keine Aussagekraft für die Zustandsbewertung der Grundwasserkörper (siehe Pkt. a) der Vorbemerkung). Das Monitoring wird wie empfohlen durchgeführt. Die Daten aus dem Jahr 2019 befinden sich aktuell in der Auswertung.

**5. Zitat RegioConsult: „Es wäre notwendig gewesen, auch die möglichen Auswirkungen der Klimaveränderungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu ermitteln. Denn dadurch kann es zu einer signifikant geringeren Grundwasserneubildung kommen.“**

Im Rahmen des WRRL-Fachbeitrags ist zu prüfen, ob es durch das Vorhaben (z. B. Versiegelung von Flächen) zu einer signifikanten Verminderung der Grundwasserneubildung in den betroffenen Grundwasserkörpern kommen kann. Bei Flächengrößen von 541 km<sup>2</sup> bzw. 441 km<sup>2</sup> der hier zu betrachtenden Grundwasserkörper ist klar erkennbar, dass es für eine Verminderung der Grundwasserneubildung sehr erheblicher Versiegelungsflächen bedarf, was hier durch den Autobahnbau der A 49 VKE 40 nicht erfüllt wird.

Der WRRL-Fachbeitrag nimmt eine Analyse der vorhabenbedingten Versiegelung in der Wasserschutzzone II im Verhältnis zur Flächengröße der vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper vor (Abschn. 5.6.2, S. 75). Selbst unter Ansatz der in der Stellungnahme von RegioConsult zitierten Flächen mittlerer und hoher Bedeutung für das Wasserdargebot aus dem LBP liegt der Anteil der durch das Vorhaben betroffenen Flächen bei < 0,5 % je Grundwasserkörper und ist somit als nicht relevant für die Grundwasserneubildung anzusehen.

Diese Aussage gilt auch unter Berücksichtigung einer möglicherweise geringeren Grundwasserneubildung aufgrund von Auswirkungen des Klimawandels in der nahen und fernen Zukunft, die gegenwärtig quantitativ noch nicht belastbar prognostiziert werden kann.

**6. Zitat RegioConsult: „Die Nichterfassung sehr vieler Schadstoffkomponenten nach Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung (2016) und Anlage 2 der Grundwasserverordnung (2010) ist nicht tragbar.“**

Im Rahmen des WRRL-Fachbeitrags sind jene Schadstoffe zu prüfen, die durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittieren können (s. Urteil des BVerwG zur A 20, Abschn. 4). Dies ist erfolgt.

Die zu prüfenden Stoffe sind in Grotehusmann (2018) ausführlich besprochen worden und im WRRL-Fachbeitrag dokumentiert (s. Abschn. 5.3 des WRRL-Fachbeitrags). Biozide und Pflanzenschutzmittel werden in der Straßenunterhaltung nicht eingesetzt und sind somit auch nicht zu untersuchen.

Im Rahmen des WRRL-Fachbeitrags wurden alle straßentypischen Schadstoffe für Oberflächenwasserkörper berücksichtigt. Die Mischungsrechnungen zeigen für alle Parameter – auch Fluoranthren, Phenanthren und Anthracen – dass eine Überschreitung der JD-UQN gemäß OGewV ausgeschlossen werden kann.

Auch alle straßentypischen Schadstoffe der Grundwasserverordnung (Anl. 2) wurden berücksichtigt. Da alle Straßenabwässer gefasst und geregelt abgeleitet werden und eine Belastung des Grundwassers nur über eine Versickerung über Oberflächengewässer erfolgen kann, reicht der Nachweis, dass bereits im gefassten, oberirdischen Straßenabfluss die Grenzwerte der Anlage 2 Grundwasserverordnung eingehalten werden. Dies ist der Fall.

Eine direkte Einleitung in das Grundwasser findet nicht statt und somit ist auch keine weitergehende Betrachtung erforderlich.

- 7. Zitat RegioConsult: „Der geplante Abwehrbrunnen im PFB (A39B bei Niederklein) ist zu weit vom Vorhaben entfernt, was Ahu in der Risikoanalyse auch festgestellt hat. Alternative Abwehrbrunnen (A47B oder A48) wurden zwar empfohlen, sind aber nicht planfestgestellt.“**

Die Abwehrbrunnen A39B, A47B und A48 sind – neben weiteren Abwehrbrunnen – bereits im Jahr 2006 errichtet worden und waren schon vor der Planfeststellung vorhanden.

Dieser Punkt ist inhaltlich keine Fragestellung für den WRRL-Fachbeitrag (s. Vorbemerkung Pkt. a)).

- 8. Zitat RegioConsult: „Bezogen auf den Oberflächenwasserkörper ist es ein gravierender Mangel der Planung, dass weiterhin in die WSZ II eingeleitet wird. Dies geschieht westlich der Todtenmühle in der Nähe der Brunnen von Stadtallendorf West, obwohl dies nach der RiStWag nicht erlaubt ist und der ZMW 2012 die Verlängerung der Fernableitung bis zur WSZ IIIb verlangt hatte.“**

Die Lage der Einleitstelle an der Klein ist für die Zustandsbewertung des Oberflächenwasserkörpers Klein unerheblich. Die Lage der Einleitstelle in der WSZ II ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses 2012 und wurde im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2014 ausdrücklich als zulässig bestätigt.

Im Übrigen war der ZMW in den gesamten Planungsprozess und das Planfeststellungsverfahren der A 49 VKE 40 fachlich eingebunden, hat an dem Gesamtkonzept zum Schutz des Grundwassers konstruktiv mitgearbeitet und im Planfeststellungsverfahren den Maßnahmen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zugestimmt.

- 9. Zitat RegioConsult: „Es liegt eine fehlerhafte Berechnung bei Benzopyren vor, wo der Gutachter die Belastung in der Einheit Nanogramm angibt, obwohl Belastungen im Mikrogrammbereich üblicherweise auftreten. Hier liegt ohnehin eine Überschreitung des Grenzwertes vor (ubiquitär). Daraus folgert die Planung, dass weitere Überschreitungen hinnehmbar sind.“**

Auch dies stellt eine fachlich falsche Betrachtungsweise von RegioConsult dar.

Hier schlussfolgert RegioConsult aus einem unsachgemäßen Vergleich zwischen den Schadstoffbetrachtungen bei der A 39 und der A 49, dass mit den im WRRL-Fachbeitrag durchgeführten Berechnungen für Benzo(a)pyren „eine viel zu geringe Zusatzbelastung ermittelt wurde“ (Zitat RegioConsult, S. 48). Unterstellt wird von RegioConsult ein Einheitenfehler (s. o.).

Im Fachbeitrag wurde für Benzo(a)pyren der Übersichtlichkeit halber die Einheit Nanogramm verwendet, es handelt sich hier nicht um einen Einheitenfehler.

Die Argumentation von RegioConsult bezüglich einer falschen Berechnung ist nicht haltbar, da maßgebliche Größen für die Berechnung der zukünftigen Konzentrationen vollkommen unberücksichtigt bleiben: Verkehrsdichte, Abflusswerte des Oberflächengewässers, Wirkungsgrad der Regenwasserbehandlungsanlagen sowie angeschlossene Verkehrsfläche. Diese Werte sind selbstverständlich nicht identisch mit denen für die Vorhaben der Autobahnen A 39 und A 49, so dass die Mischungsrechnungen zu unterschiedlichen Ergebnissen bei beiden Vorhaben führen müssen.

Die ubiquitäre Vorbelastung aller hessischen Oberflächenwasserkörper ist eine Feststellung des Hessischen Bewirtschaftungsplans zur WRRL und wurde im Fachbeitrag nachrichtlich übernommen. Die ubiquitäre Vorbelastung wird an keiner Stelle des Fachbeitrags als Begründung herangezogen, dass weitere Grenzwertüberschreitungen hinnehmbar wären. Vielmehr wurde hier die Verschlechterung mit einer fachlichen Begründung verneint, die den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts folgt.

**10. Zitat RegioConsult: „Das Verschlechterungsverbot nach der WRRL bzw. § 27 und § 47 WHG gilt auch unabhängig von der Trinkwassergewinnung, was in der Planung (vgl. PFB) verkannt wurde.“**

Mit dem WRRL-Fachbeitrag zur A 49 wird die Konformität der Planung mit den Zielen und Vorgaben der WRRL bestätigt, was auch für das Verschlechterungsverbot der WRRL bzw. der § 27 und § 47 des WHG gilt.

**Letzter Absatz in Kapitel 5 der Stellungnahme der RegioConsult:**

**„Wie der Gutachter schon in der Risikoanalyse von 2006 zu Recht festgestellt hat, sind für die Untersuchungen der Auswirkungen auf das Grundwasser keine Datengrundlagen aus Grundwassermessungen vorhanden. Diese müssen über längere Zeiträume erfasst werden. Um die Auswirkungen beurteilen zu können, ist ein Grundwassermodell erforderlich, wie es bei anderen Straßenbauprojekten auch zum Einsatz gekommen ist. Dabei muss die zukünftig durch den Klimawandel zu erwartende, geringere Grundwasserneubildung berücksichtigt werden sowie die Herkunft des Grundwassers, das Einzugsgebiet und die Zuflussgeschwindigkeit bestimmt werden.**

Die Aussagen zur Datengrundlage in der Risikoanalyse 2006 beziehen sich nur auf die Bauphase im Bereich FB 28.

Die Ausführungen des WRRL-Fachbeitrags haben gezeigt, dass in Bezug auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper kein Handlungsbedarf besteht. Die Notwendigkeit eines Grundwassermodells zum Zweck der WRRL ist nicht gegeben.



In Bezug auf die Sicherung der Trinkwassergewinnung wurde ein enges Monitoring aufgebaut, mit dem langfristig, auch während der Betriebsphase, ggf. eintretende Auswirkungen auf die Grundwasserqualität frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können. Ein Grundwassermodell kann solch ein vorhabenbezogenes Monitoring nicht ersetzen.

Aachen, 13.11.2020